

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuß**

44. Sitzung

am Donnerstag, dem 17. Dezember 1998, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Vorsitzender

Hermann Benker (SPD)

Günter Fleskes (SPD)

Sabine Schröder (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Jost de Jager (CDU)

Ursula Röper (CDU)

Caroline Schwarz (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

**Weitere Abgeordnete**

Anke Spoorendonk (SSW)

**Weitere Anwesende**

siehe Anlage

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Förderung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen durch die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte</b>	<b>4</b>
	Antwort des Bildungsministeriums auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW) Drucksache 14/1720	
<b>2.</b>	<b>Gleichbehandlung der Schularten</b>	<b>6</b>
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/1333	
<b>3.</b>	<b>Bericht über Initiativen der Landesregierung zur Rechtsschreibreform</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Antrag der Abgeordneten de Jager (CDU) und Dr. Klug (F.D.P.) auf Akteneinsicht gemäß Art. 23 Abs. 2 LV in Sachen Berufungsverfahren für eine C 3-Professur am Institut für Zeit- und Regionalgeschichte</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>15</b>

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Förderung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen durch die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte**

Antwort des Bildungsministeriums auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten  
Anke Spoorendonk (SSW)  
Drucksache 14/1720

Abg. Spoorendonk setzt sich dafür ein, daß die Staatliche Internatsschule in Schleswig (Abteilung für integrative Beschulung) wie bis 1995 praktiziert auch die schulpflichtigen hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen von Ersatzschulen betreue und die entsprechenden schulgesetzlichen Bestimmungen pragmatisch und flexibel gehandhabt würden. Es könne nicht angehen, daß hörgeschädigte Kinder aufgrund ihrer Behinderung gezwungen seien, eine öffentliche Schule zu besuchen.

St Dr. Stegner stellt klar, daß sich die Unterstützung der Förderzentren nach § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes nur auf Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen beziehe; eine Erweiterung des Förderauftrages auf Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen hätte einen erheblichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten zur Folge. Die Abteilung für integrative Beschulung betreue landesweit 395 hörgeschädigte Kinder und Jugendliche und sei mit 526 Lehrerwochenstunden relativ knapp versorgt. Im übrigen führe die Internatsschule audiometrische Untersuchungen durch, erstelle entsprechende Gutachten und biete spezifische Fortbildung für staatliche und private Schulen an.

Auch MR Martens macht deutlich, daß es für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in Ersatzschulen durch die Abteilung für integrative Beschulung keine rechtliche Grundlage gebe. Nach der Verlagerung der Schulaufsicht über die Internatsschule vom Sozialministerium ins Bildungsministerium im Jahre 1992 seien bis 1995 besondere Ausnahmefälle „menschenverträglich“ abgewickelt worden. Selbstverständlich biete die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte auf Nachfrage Fortbildungen an. Eine Frage von Abg. Schröder nimmt sie zum Anlaß, auf die Erfolge der Frühförderung sprachbehinderter Kinder hinzuweisen; durch die präventiven Maßnahmen sei es gelungen, die Zahl sprachgestörter Kinder bei Schulbeginn fast auf Null zu senken.

Abg. Vorreiter regt an, das Thema „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Frühförderung und schulische Förderung)“ auf die Tagesordnung einer der nächsten Bildungsausschußsitzungen zu setzen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gleichbehandlung der Schularten**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 14/1333

(überwiesen am 26. März 1998)

Die Nummern 1 und 2 des CDU-Antrages werden mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklärt; Nr. 3 des Antrages wird mit fünf Stimmen von CDU und FDP gegen vier Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Bericht über Initiativen der Landesregierung zur Rechtschreibreform**

Antrag der Fraktion der CDU  
Umdruck 14/2817

St Dr. Stegner berichtet auf Antrag der CDU-Fraktion, Umdruck 14/2817, über Initiativen der Landesregierung zur Rechtschreibreform im Rahmen der Kultusministerkonferenz und der Ministerpräsidentenkonferenz. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1998 habe Schleswig-Holstein beantragt, den Punkt „Rechtschreibreform“ aufgrund der aktuellen Diskussion im Schleswig-Holsteinischen Landtag über die Umsetzung des Volksentscheides auf die Tagesordnung der 283. **Kultusministerkonferenz** zu setzen. Dem Antrag entsprechend habe die damalige Ministerin, Frau Böhrk, über den aktuellen Stand berichtet und sich nachdrücklich dafür eingesetzt, daß vor dem schleswig-holsteinischen Hintergrund des Volksentscheides der Rechtschreibreform in Schleswig-Holstein eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werde.

Trotz dieses Appells habe die KMK ohne weitere Aussprache beschlossen: „Die Kultusministerkonferenz nimmt die Berichterstattung von Ministerin Böhrk über die Umsetzung und die Konsequenzen des Volksentscheides zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in Schleswig-Holstein zur Kenntnis.“ Über das Ergebnis habe Frau Böhrk die im Landtag vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 27. Oktober 1998 schriftlich informiert.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1998 an Ministerin Erdsiek-Rave habe die Ministerpräsidentin über die entsprechende Behandlung des Tagesordnungspunktes in der **Ministerpräsidentenkonferenz** berichtet. Frau Simonis habe anlässlich der MPK vom 2. bis 4. Dezember 1998 über das Ergebnis des Volksentscheides berichtet und sich gleichzeitig für eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen. Von seiten der übrigen Länder habe dabei jedoch keinerlei Bereitschaft bestanden, zur alten Rechtschreibung zurückzukehren. Die Mehrzahl der anderen Länder habe von einer mit Erfolg eingeführten neuen Regelung an den Schulen berichten können. Auf Antrag der Ministerpräsidentin sei das MPK-Vorsitzland beauftragt worden, den Bund in einem Schreiben zu bitten, die Verfahrensschritte für die Amtssprache zu klären.

Im weiteren berichtet der Staatssekretär über den Stand der Umsetzung des **Erlasses zur Rechtschreibreform** in Schleswig-Holstein. Die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung und die Beratung des Erlaßentwurfs im Landesschulbeirat vom 30.

November 1998 hätten ergeben, den Empfehlungen des Runden Tisches bis auf Ziffer 2 zu folgen. Dort heiße es: „Zum Schuljahresende 1999/2000 wird die Landesregierung dem Landtag über den Stand der Rechtschreibreform in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Staaten im deutschen Sprachraum berichten. Dem Landtag soll die Möglichkeit gegeben werden, die bestehende Regelung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Landtag soll dann entscheiden, wie weiter verfahren wird.“ Bezogen auf diesen Passus sei richtigerweise angemerkt worden, daß sich der Auftrag an die Landesregierung richte, die Schulen also nicht unmittelbar betroffen seien.

Demnach laute der zur Veröffentlichung anstehende Erlaßtext wie folgt:

„Umsetzung des Volksentscheides zur Rechtschreibung an den Schulen in Schleswig-Holstein

Runderlaß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom ...1998 - III  
310 - 320.351.24-1

Mit Volksentscheid vom 27. September 1998 wird die von der Kultusministerkonferenz und dem Bundesinnenministerium beschlossene Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung für Schleswig-Holstein außer Kraft gesetzt. Für Schleswig-Holstein gilt mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgende gesetzliche Regelung:

„In den Schulen wird die allgemein übliche Rechtschreibung unterrichtet. Als allgemein üblich gilt diejenige Rechtschreibung, wie sie in der Bevölkerung seit langem anerkannt und in der Mehrzahl der lieferbaren Bücher verwendet wird.“

Zur Umsetzung an den Schulen gilt:

1. Die Lehrkräfte unterrichten nach den vor der Rechtschreibreform geltenden Regeln.
2. Im Sinne einer vergleichbaren Korrekturpraxis in den Ländern dürfen den Schülerinnen und Schülern aus der Verwendung von Schreibweisen entsprechend der Rechtschreibreform keine Nachteile entstehen. Insbesondere werden bei schriftlichen Leistungsnachweisen nur solche Schreibungen als Fehler gewertet, die auch nach der Neuregelung nicht zulässig sind. Die Lehrkräfte korrigieren Schreibweisen, die der neuen Rechtschreibung folgen, werten diese aber nicht als Fehler.
3. Die Schulen bemühen sich um die Verwendung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien in der alten Rechtschreibung, soweit diese verfügbar und erhältlich sind.

4. Dieser Erlaß tritt mit der Verkündung der gesetzlichen Regelung in Kraft; er soll zunächst zwei Jahre gelten.“

Den im Landtag vertretenen Fraktionen sei dieser Text per Fax am 10. Dezember 1998 zugeleitet worden.

Schließlich informiert St Dr. Stegner den Ausschuß über Initiativen der Landesregierung zur Gewährleistung der für den Unterricht notwendigen Bücher. In Schleswig-Holstein seien die kommunalen Schulträger für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zuständig und nicht das Land. Eine Empfehlung bestimmter **Schulbücher** durch das Bildungsministerium widerspreche der Landesverordnung über die Zulassung von Schulbüchern vom 10. August 1983, wonach jeder Verlag die Prüfung seiner Produkte beim IPTS beantragen könne. Die Prüfung, die nach einem festgelegten Verfahren unter Heranziehung von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt werde, sei kostenpflichtig. Auf der Basis des jährlich im Nachrichtenblatt zu veröffentlichenden „Katalogs der in Schleswig-Holstein zugelassenen Schulbücher“ entscheide die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz über Auswahl und Einsatz der Schulbücher.

Unter Berücksichtigung dieser Situation sei der Runde Tisch am 13. Oktober übereingekommen, an die Schulen dahin gehend zu appellieren, Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien in alter Rechtschreibung zu verwenden, soweit diese verfügbar und erhältlich seien.

Im Mittelpunkt der anschließenden Aussprache steht Punkt 3 des Erlasses: „Die Schulen bemühen sich um die Verwendung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien in der alten Rechtschreibung, soweit diese verfügbar und erhältlich sind.“

St Dr. Stegner erklärt, die Regierung stehe voll hinter dieser auf Abg. Dr. Klug zurückgehenden Formulierung, die im übrigen auch vom Oppositionsführer als Teilnehmer des Runden Tisches geteilt worden sei. Damit bestehe allerdings keine Verpflichtung für die Schulträger, sich wirtschaftlich unvernünftig zu verhalten und mit unverhältnismäßig hohem Mittelaufwand neue Bücher für eine möglicherweise nur kurze Zeit anzuschaffen. Das Ministerium werde weder nachforschen, ob der Erlaß an den Schulen tatsächlich umgesetzt werde, noch Ausnahmen vom Erlaß zulassen.

Abg. de Jager fordert das Bildungsministerium demgegenüber auf, dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß in jeder Schule umgesetzt werde, und hinsichtlich der Beschaffung von Büchern in alter Rechtschreibung seiner Verantwortung gerecht zu werden. Er möchte wissen, wie die

Ministerpräsidentenkonferenz die in Bremen laufende Volksinitiative gegen die Rechtschreibreform bewerte.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten de Jager (CDU) und Dr. Klug (FDP) auf Akteneinsicht gemäß Art. 23 Abs. 2 LV in Sachen Berufungsverfahren für eine C 3-Professur am Institut für Zeit- und Regionalgeschichte**

Umdruck 14/2822

Das Aktenvorlagebegehren, Umdruck 14/2822, findet die Unterstützung aller Ausschußmitglieder mit Ausnahme von Abg. Fleskes, der zu dem Zeitpunkt noch nicht anwesend ist.

St Dr. Stegner nimmt zu den Presseerklärungen der Opposition Stellung, wiederholt dabei wesentliche Äußerungen aus der letzten Ausschußsitzung und teilt mit, daß er eine rechtliche Expertise und eine Expertise über die fachlichen Leistungen und Qualifikationen des Stelleninhabers habe außerhalb des Landes erstellen lassen. Das Ergebnis der rechtlichen Expertise, daß die Berufungsvereinbarung aus dem Jahre 1993 rechtlich zweifelhaft sei, habe dazu geführt, daß das Verfahren in dieser Weise nicht vollzogen werden könne, das Auswahlverfahren fortgesetzt werden könne und dem Konkurrentenrechtsstreit damit die Grundlage entzogen sei. Das Gutachten besage aber auch, daß der Stelleninhaber, der die Berufungsvereinbarung unterschrieben habe, einen Anspruch auf Vertrauensschutz habe, und zwar unabhängig von der Frage, ob hochschulrechtliche Bestimmungen beamtenrechtliche Bestimmungen überlagerten. Der Staatssekretär weist erneut Vorwürfe der politischen Mausehelei zurück und beklagt, daß die Opposition durch ihr Verhalten maßgeblich dazu beitrage, Prof. Dr. Danker, der vor fünf Jahren aufgrund eines ordentlichen Berufungsverfahrens eingestellt worden sei, und dessen Reputation zu beschädigen.

Abg. Dr. Klug spricht von einer „Kehrtwende“ des Wissenschaftsministeriums, weil die Auffassung des Ministeriums, daß die in Rede stehende Berufungsvereinbarung möglicherweise doch rechtswidrig sei, und die Entscheidung des Ministeriums, das Auswahlverfahren nun doch fortzuführen, im Widerspruch zu den von St Dr. Stegner in der letzten Ausschußsitzung gemachten Ausführungen stünden. Er möchte wissen, warum St Dr. Stegner die Expertise nicht bereits vor seiner Entscheidung, die Weisung zur Ausschreibung zurückzunehmen, am 18. November 1998 und darüber hinaus eine fachliche Expertise in Auftrag gegeben habe. Schließlich sei es nicht Aufgabe der Politik, die fachliche Eignung von Bewerbern für Professorenstellen zu beurteilen. Der Abgeordnete betont, daß es ihm ausschließlich um die Frage gehe, ob das Verfahren der letzten Monate rechtlich einwandfrei sei. Schließlich möchte er wissen, ob zu der Sitzung des Kuratoriums des IZRG am 18. Dezember 1998 der Vorstand des IZRG nicht

eingeladen worden sei und ob für die für den bisherigen Stelleninhaber zu schaffende „Dauerstelle“ das allgemein übliche Ausschreibungsverfahren durchgeführt werde.

St Dr. Stegner stellt noch einmal heraus, daß man dem Anspruch des Stelleninhabers auf Vertrauensschutz, den die rechtliche Expertise bestätigt habe, durch Zuweisung einer anderen vorhandenen - nicht zusätzlichen - Stelle an der BWH Flensburg Rechnung tragen werde. Die Durchführung des Auswahlverfahrens für die C 3-Professur liege in der Autonomie der Hochschule. Der Staatssekretär fährt fort, er habe die Debatte im Bildungsausschuß am 3. Dezember 1998 und die Vorwürfe der Opposition zum Anlaß genommen, sowohl eine rechtliche als auch eine fachliche Expertise außerhalb des Landes einzuholen. Die konkrete Ausgestaltung einer adäquaten Dauerbeschäftigung von Prof. Dr. Danker auf einer anderen vorhandenen Stelle werde zusammen mit der Hochschule und dem Stelleninhaber in den nächsten Monaten in einem ordentlichen Verfahren und im Einklang mit dem geltenden Recht auf den Weg gebracht.

Abg. Weber trennt die rechtliche Bewertung der Berufungsvereinbarung von der rechtlichen Bewertung des Verfahrens der letzten Monate. Er beklagt erneut, daß sich die Opposition durch ihre Äußerungen und Unterstellungen an der öffentlichen Kampagne gegen einen Wissenschaftler beteilige. Wenngleich das Auswahlverfahren in der Autonomie der Hochschule durchgeführt werde, stehe es den Abgeordneten frei, die Einlassungen und Vorschläge der Berufungskommission zu bewerten und über die weitere Arbeit und den Auftrag des IZRG nachzudenken.

Abg. de Jager hebt hervor, daß der politische Streit einzig und allein um die Frage gehe, wie die einzelnen Entscheidungen gefallen seien. Wenn auch die rechtliche Expertise zu dem Ergebnis komme, daß die Berufungsvereinbarung mit dem Hochschulrecht nicht vereinbar und damit rechtswidrig sei, sei nicht nachzuvollziehen, daß der Stelleninhaber daraus einen Anspruch auf Vertrauensschutz ableiten könne. Im übrigen möchte er wissen, warum der Staatssekretär die Expertise nicht vor seiner Entscheidung, die Pflicht zur Ausschreibung zu widerrufen, eingeholt habe.

St Dr. Stegner wiederholt, er fühle sich durch die Expertise in seinen bereits in der letzten Ausschußsitzung geäußerten rechtlichen Zweifeln hinsichtlich der Berufungsvereinbarung bestätigt. Sowohl das Auswahlverfahren der Hochschule sollte durchgeführt werden, als auch ergebe sich aus der abgeschlossenen Berufungsvereinbarung eine Bindungswirkung. Im folgenden zitiert der Staatssekretär aus einer Kommentierung des Hochschulrahmengesetzes: „Offen ist die Frage, ob entgegen den klaren landesgesetzlichen Regelungen ein Professor auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Dauer zu übernehmen ist, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß

es sich entgegen den Vorstellungen bei der Einrichtung der Stelle um eine Daueraufgabe handelt. Der Grund für die Befristung des Dienstverhältnisses hat dann nämlich nie bestanden oder ist weggefallen...Wird die Befristung des Beamtenverhältnisses mit der zeitlichen Begrenzung der Aufgaben begründet, so ist die Ernennung von Zeitbeamten nur zulässig, wenn es sich nicht um Daueraufgaben der Hochschule handelt.“ Diese Zitate belegten, daß es zumindest nicht völlig abwegig sei, rechtlich unterschiedlicher Auffassung zu sein. Der Staatssekretär macht deutlich, daß er über diese Form der Berufungsvereinbarung heute vermutlich zu einer anderen Entscheidung kommen würde.

Abg. Dr. Klug stellt noch einmal ausdrücklich fest, daß es um die rechtliche und politische Bewertung der Vorgehensweise des Ministeriums und um nichts anderes gehe. Daß das Ministerium per Weisung vom 18. November die Beendigung eines laufenden Berufungsverfahrens verfügt habe, mit der Maßgabe, den bisherigen Stelleninhaber auf eine Lebenszeitstelle überzuleiten, sei in der deutschen Universitätsgeschichte ein einmaliger Vorgang, der dem Hochschulstandort Schleswig-Holstein großen Schaden zufüge.

St Dr. Stegner legt Wert darauf, daß er die ursprünglich gegen den Willen der Universität erfolgte Weisung vom Februar 1998 zurückgenommen habe, daß die Stelle ausgeschrieben werden müsse. Das Auswahlverfahren befinde sich in der Autonomie der Hochschule, die vom Ministerium erteilte Genehmigung zur Ausschreibung sei nach wie vor gültig. Der Senat der BWH habe beschlossen, daß Prof. Dr. Danker auf einer anderen Stelle im Rahmen des Stellenhaushaltes der Universität weiterbeschäftigt werde, unabhängig von dem konkreten Auswahlverfahren, zu dem übrigens auch Prof. Dr. Danker gehöre, der sich auf die ausgeschriebene Stelle beworben habe. Der Staatssekretär legt nochmals Wert auf die Feststellung, daß weder dem Rektorat noch dem Ministerium eine Vorschlagsliste vorliege.

Abg. Fröhlich äußert, sie habe kein Verständnis dafür, daß die Opposition die Person Danker schädige, der sich insbesondere mit der Aufarbeitung der NS-Geschichte große Verdienste um das Land erworben habe.

Abg. Dr. Klug sieht sich in der von der Opposition in der Ausschußsitzung am 3. Dezember und in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik bestätigt, weil diese offenkundig dazu geführt habe, daß das Ministerium davon abgesehen habe, seine mit dem Hochschulrecht nicht vereinbare Position durchzuziehen.

Abg. de Jager erklärt abschließend, die Aneinanderreihung von Unikaten trage dazu bei, daß das Mißtrauen gegenüber dem gesamten Verfahren weiter wachse.

St Dr. Stegner weist darauf hin, daß sich die Akten derzeit bei Gericht befinden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

- a) Auf eine Frage von Abg. Röper teilt St Dr. Stegner mit, ehrenamtliche Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern würden künftig auf einem Beiblatt zum Zeugnis dokumentiert.
- b) Abg. Röper bittet um Zuleitung des aktuellen Organigramms des Bildungsministeriums.
- c) Abg. Röper bittet darum, über den in der 34. Bildungsausschußsitzung am 25. Juni 1998 (Seite 12 der Niederschrift) von der CDU-Fraktion im Rahmen der Diskussion über den Bericht zur Unterrichtsversorgung gestellten Antrag, den Umfang des Unterrichtsausfalls jährlich, über einen längeren Erhebungszeitraum - zum Beispiel vier Wochen - und in mehr als drei Kreisen zu ermitteln, in der nächsten Sitzung, am 14. Januar 1999, abzustimmen.
- d) Auf eine Frage von Abg. de Jager erwidert St Dr. Stegner, der Landeshochschulplan werde unmittelbar nach Änderung des Hochschulgesetzes fortgeschrieben werden.
- e) Abg. Dr. Klug bittet das Bildungsministerium, über den Stand der Umsetzung der Konzentration der Grund- und Hauptschullehrerausbildung in Flensburg zu berichten.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

Vorsitzender

Geschäfts- und Protokollführer